



21. August 2018

Amtsangemessene Alimentation im Saarland

- Aktuelle Rechtsprechung
- Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Mit diesem *Aktuell Beamte* möchte der dbb die Landes- und Kommunalbeamten sowie Versorgungsempfänger über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) informieren und auf den weiteren Rechtsweg hinweisen.

Anpassung der Besoldung

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung gewährt wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen soll.

Aktuelle Rechtsprechung

Dem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der praktischen Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Beamten entspricht eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden.

Im Rahmen dieser Gesamtschau liegt es nahe, mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln. Hierzu eignen sich **fünf Parameter**, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 17.11.2015, Az.: 2 BvL 5/13) zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt:

- *Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst von größer als 5 Prozent des Indexwertes bei einem Betrachtungszeitraum von zurückliegenden 15 Jahren*
- *Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindexes von mindestens 5 Prozent des Indexwertes über einen Zeitraum von 15 Jahren*
- *Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes von mindestens 5 Prozent über einen Zeitraum von 15 Jahren*
- *Abweichung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen (systeminterner Besoldungsvergleich) von mindestens 10 Prozent zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen in den zurückliegenden 5 Jahren*
- *Abweichung des jährlichen Bruttoeinkommens zum Bund und anderen Ländern von 10 Prozent im gleichen Zeitraum*

Ist die Mehrheit dieser Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung kann durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden → *Nullrunde, Kostendämpfungspauschale...* Ergibt die Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG.

Der fehlgeleitete Wettbewerbsföderalismus seit 2006 hat insbesondere im Haushaltsnotlage Land Saarland dazu geführt, dass die Tarifiergebnisse für die Tarifbeschäftigten nur zeitverzögert, teilweise oder gar nicht (Nullrunde 2011) übertragen wurden. Hinzu kommt der das Abstandsgebot zuwiderlaufende zeitliche Versetz in höheren Besoldungsgruppen und die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe. Diese Sparmaßnahmen seit 2011 haben dazu geführt, dass das Saarland im Besoldungsranking (Jahresgehalt) von Bund und Länder auf den 16. Platz abgerutscht ist.

Das **OVG des Saarlandes** hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 2018 festgestellt, dass die Besoldung der Beamten des Saarlandes in der Besoldungsgruppe A 11 in den Jahren 2011 – 2016 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und das Verfahren nunmehr dem **Bundesverfassungsgericht** zu Entscheidung vorgelegt. Nach Auffassung des OVG ergeben sich beim Vergleich der Beamtensoldung mit der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung des Abstands der untersten Besoldungsgruppe zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau ausreichende Indizien, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen.

Das **Bundesverfassungsgericht** (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 23. Mai 2017- 2 BvR 883/14 -- 2 BvR 905/14 –) hat zudem erneut das **Abstandsgebot** als einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Mit Schreiben vom 24. August 2017 forderte der dbb saar Landesregierung und Landesgesetzgeber auf, die zeitverzögerten Anpassungen - gestaffelt nach Besoldungsgruppen - für die Besoldungsjahre 2013 – 2016 an die jüngste Rechtsprechung des BVerfG anzupassen. Dies ist bisher nicht geschehen!

Wir stellen fest, den mit Artikel 33 Grundgesetz vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärfte Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber im Saarland - wie auch in anderen Ländern - nicht nachgekommen.

Deshalb hat u.a. das Bundesverwaltungsgericht dem Bundesverfassungsgericht am 22. September 2017 erneut in 5 Musterverfahren (Az. 2 C 56.16, 2 C 57.16, 2 C 58.16, 2 C 4.17 und 8.17) die Frage vorgelegt, ob die den Berliner Beamten und Richtern gewährte Besoldung amtsangemessen ausgestaltet war. Zudem hat das OVG Berlin-Brandenburg am 11. Oktober 2017 (Az. 4 B 34.12) einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erlassen, der ebenfalls die Frage der Gewährung der amtsangemessenen Alimentation in Berlin zum Gegenstand hat. Hinzu kommt der Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des *OVG des Saarlandes vom 17. Mai 2018*.

Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung und einer möglichen Rechtswahrung empfiehlt der dbb den Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfängern noch im Haushaltsjahr 2018 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation beim Dienstherrn zu stellen. Hierzu stellt der dbb beiliegenden **Musterantrag** zu Verfügung.